

**Expertenkommission
rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)**

**VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG VON
PERSONENUNTERNEHMEN UND
AKTIENGESELLSCHAFTEN SOWIE IHRER
BETEILIGTEN**

Inhaltsverzeichnis

A. Steuerbelastung während der ordentlichen Tätigkeit eines Unternehmens (Momentaufnahme aufgrund der Annahme, dass die zurückbehaltenen Gewinne im Betrieb reinvestiert werden).....	3
B. Steuerbelastung bei Liquidation, Desinvestition oder Nachfolge	5
C. Zusätzliche Desinvestitionsvarianten.....	5
D. „Break-even-point“ der wirtschaftlichen Doppelbelastung.....	6

Erläuterungen zu den beiliegenden Belastungsvergleichen

A. Steuerbelastung während der ordentlichen Tätigkeit eines Unternehmens (Momentaufnahme aufgrund der Annahme, dass die zurückbehaltenen Gewinne im Betrieb reinvestiert werden)

1. Der Steuerbelastungsvergleich betrifft eine Aktiengesellschaft und deren Alleinaktionär einerseits und einen Kaufmann andererseits, dessen Unternehmen sich lediglich bezüglich der Rechtsform von jenem des Alleinaktionärs unterscheidet. Die Berechnungen sollen aufzeigen, ob und inwieweit die wirtschaftliche Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär im Vergleich zur Einzelfirma oder zu den Personengesellschaften sich nachteilig auswirkt.

Aufgrund der für das Jahr 1999 geltenden Rechtsgrundlagen wurden für die Kantone Bern, Zürich und Genf (Hauptorte) die direkten Steuern (einschliesslich Bundessteuer) ermittelt. Die nicht ins Gewicht fallende Gewerbesteuer des Kantons Genf blieb unberücksichtigt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbelastung der Aktiengesellschaft aufgrund des folgenden programmierungstechnisch bedingten Entscheides berechnet wurde : Sowohl das für die steuerliche Rendite (und damit den Gewinnsteuersatz) als auch das für die Kapitalsteuer massgebende Eigenkapital wurde in jedem Kanton mit dem entsprechenden Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres berücksichtigt. Diese Vereinfachung lässt sich im Rahmen einer Momentaufnahme verantworten, im Übrigen vermag sie die Aussagekraft der gewonnen Erkenntnisse nicht zu gefährden.

2. Als Berechnungsmodell diente ein Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 4 Mio. Franken und echten Fremdfinanzierungen (Kredite unabhängiger Dritter) von 1.6 Mio. Franken, die zu 6.5 % verzinst werden.

Es wurden dabei aufgrund der Rentabilität des Gesamtkapitals, d.h. vor sämtlichen Schuldzinsen und - im Interesse der Vergleichbarkeit - auch vor Abzug des Bruttolohnes für den im Unternehmen tätigen Aktionär drei Ertragslagen gewählt: 6 / 12 / 18 %.

3. Es wurden danach folgende Untervarianten berücksichtigt :

- Der Bruttolohn des Aktionärs beträgt: 60'000 / 120'000 / 240'000 Franken.

- Das Kapital des Aktionärs beläuft sich zwar auf 2.4 Mio. Franken, wird indes nur in einer Variante dem Unternehmen vollumfänglich als unverzinsliches Eigenkapital zur Verfügung gestellt. In den zwei anderen Fällen werden dem Unternehmen 0.8 Mio. Franken bzw. 1.6 Mio. Franken in Form eines verzinslichen Darlehens des Aktionärs zum Satze von 6.5 % zur Verfügung gestellt.
- Der nach Gewinn- und Kapitalsteuern der Aktiengesellschaft verbleibende Überschuss wird entweder vollumfänglich, zur Hälfte oder überhaupt nicht ausgeschüttet.

Daraus resultieren 27 Steuerbelastungsvarianten von Aktiengesellschaft und Alleinaktionär pro Bruttorendite und Kanton, was insgesamt 243 Varianten ergibt. Jeder dieser Varianten wurde die Steuerbelastung des vergleichbaren Einzelkaufmanns gegenübergestellt.

4. Bei der Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Aktionärs bzw. des Einzelkaufmanns wurden folgende Annahmen getroffen :

- Der Steuerpflichtige ist ledig. (Diese Wahl musste getroffen werden, weil sonst die kantonal unterschiedlichen Familienzulagen die Vergleichbarkeit gestört hätten). Die Gewinnungskosten und Unfallversicherungsprämien wurden einfachheitshalber vernachlässigt; es wurden somit keine Pauschalen berücksichtigt.
- Sofern relevant (in ZH bezüglich der Vermögenssteuer), wurde davon ausgegangen, dass der Aktionär bzw. der Einzelkaufmann zwei Drittel der nach den Einkommens- und Vermögenssteuern verbleibenden Mittel, mindestens aber 60'000 Franken für den Lebensaufwand ausgibt.
- Bezüglich BVG-Beiträge (2. Säule) wurde einheitlich ein Abzug von 12'000 Franken berücksichtigt.
- Die AHV-Beiträge werden ab einem bestimmten beitragspflichtigen Einkommen nicht mehr rentenbildend zugerechnet; die betreffende Schwelle wurde aufgrund der erhaltenen Auskünfte auf 84'000 Franken festgelegt. Die überschüssenden AHV-Beiträge wurden daher den Steuern gleichgestellt.

5. Zu den Modellen „Bruttorendite 6 / 12 und 18 %; Aktionärssalär Fr. 120'000“ liegen für die untersuchten Kantonshauptorte 81 Einzelberechnungen vor; 27 davon wurden dieser Sendung im Zusammenhang mit der Rubrik „Bst. C“ beigelegt. Die anderen 54 Einzelberechnungen halten wir zu Ihrer Verfügung. Auf Wunsch können selbstverständlich auch alle anderen Varianten im Detail ausgedruckt werden.

B. Steuerbelastung bei Liquidation, Desinvestition oder Nachfolge

1. Für die Kantone Bern, Zürich und Genf (Hauptorte) wurde aufgrund der Rechtslage im Jahre 1999 nicht nur die Steuerbelastung (einschliesslich direkte Bundessteuer und allf. kantonale Erbschaftssteuern) für eine Aktiengesellschaft und deren Alleinaktionär sowie für eine vergleichbare Einzelfirma untersucht, sondern auch die jeweils verbleibenden Netto-Liquidationserlöse ermittelt.

2. Es wurden drei Szenarien angenommen :

a) Das Unternehmen (Aktiengesellschaft bzw. Einzelfirma) veräussert sämtliche Aktiven und Passiven. Das Eigenkapital und der nach Steuern verbleibende Liquidationsgewinn werden zurückbezahlt bzw. ausgeschüttet.

b) Die Kapitalanteilsrechte werden veräussert, was nur für den Aktionär in Frage kommt. Der Einzelkaufmann kann seine Teilhabe nicht ohne direkte Einkommenssteuerfolgen veräussern, was einen entsprechenden Niederschlag in den Büchern des neuen Unternehmers hat (Eröffnungsbilanz zu Verkehrswerten).

c) Der bisherige Unternehmer stirbt. Zwei Kinder bilden zunächst die Erbengemeinschaft und sind zu gleichen Teilen am Unternehmen beteiligt. Ein Erbe verlangt jedoch die Auflösung der Erbengemeinschaft und will seinen Anteil am Unternehmen realisieren. Der andere Erbe führt das Unternehmen (Aktiengesellschaft bzw. Einzelfirma) weiter.

C. Zusätzliche Desinvestitionsvarianten

Das Problem der latenten Steuerlast auf zurückbehaltenen Gewinnen, die ihr Korrelat in jederzeit leicht realisierbaren Aktiven des Umlaufvermögens haben und somit spätestens bei Veräusserung des Aktienpaketes als Vermögensertrag versteuert werden dürften, hat uns veranlasst, in der mittleren Kategorie

„Bruttorendite 12 %; Aktionärssalär Fr. 120'000“ für alle drei Finanzierungs-Szenarien (2,4 / 1,6 / 0,8 Mio. Franken Aktienkapital) nach 20 Jahren einkommenswirksame Realisierungen der zurückbehaltenen Gewinne im Sinne des vorliegenden Steuerbelastungsvergleichs (S. 1 – 9) zu untersuchen. Gleichzeitig wurden auch zwei typische Handikaps des Aktionärs -*Emissionsabgabe und Steuerwert des Aktienpaketes* - in die Überlegungen einbezogen. Es ging letztlich darum zu zeigen, um wieviel „ärmer“ der Aktionär oder um wieviel „reicher“ der Kaufmann (Inhaber einer Einzelfirma oder Teilhaber einer Personengesellschaft) nach 20 Jahren sein wird, wenn in den einzelnen Vorjahren nichts oder bloss die Hälfte der Gewinne nach Steuern ausgeschüttet bzw. bezogen wurde. Zur Abrundung des Vergleichs wurde denn auch das vergleichbare Szenario mit jährlicher Ausschüttung des Gesamtgewinnes herangezogen (s. getrennte Unterlage vom 18.8.2000 „zusätzliche Desinvestitionsvarianten“ mit 3 Anhängen und 27 Einzelberechnungen).

Die eindeutige Erkenntnis besteht darin, dass der u.U. erhebliche Nachteil des Aktionärs (bei jährlicher Ausschüttung des Gesamtgewinnes) mit zunehmender Verzögerung der Gewinnausschüttung abnimmt und letztlich auf ein Mass reduziert werden kann, das bei Würdigung des im Normalfall gleichzeitig erzielbaren steuerfreien Kapitalgewinnes (stille Reserven und Goodwill) kaum noch eine innovative Aussage zulässt. Die Möglichkeit, privates Vermögen steuerprivilegiert anzulegen, relativiert indes wiederum den steuerwirtschaftlichen Nutzen einer verzögerten Gewinnausschüttung.

D. „Break-even-point“ der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Geht man von der Annahme aus, dass jedes Unternehmen für die Eigenfinanzierung aufkommen muss, m.a.W. einen Teil der jährlichen Gewinne im Unternehmen reinvestieren wird, stellt sich die Frage, ab welcher Quote Gewinnausschüttung die wirtschaftliche Doppelbelastung von AG und Aktionär nachteilig wird, so dass eine Reinvestition des Gewinnes im Unternehmen steuerwirtschaftlich zweckmässiger sein dürfte. Die beiliegenden Übersichten mit den *drei Ausschüttungsszenarien* „33 % - 67 % - 75 %“ und die zugehörigen graphischen Darstellungen zeigen, dass bei *Bruttorenditen von 12 % und 18 %* des Gesamtkapitals (im Sinne der vorliegenden Analyse) die wirtschaftliche Doppelbelastung von AG und Aktionär – verglichen mit der steuerlichen Belastung des Kaufmanns – im Durchschnitt erst bei Gewinnausschüttungen von über 70 % des Jahresgewinnes nachteilig wird. Eine ähnliche Aussage bezüglich des Modells „Bruttorendite 6 %“ wäre aus naheliegenden Gründen nicht möglich gewesen (zahlreiche Verlustsituationen oder unbedeutende Eigenkapitalrenditen).

Da gesamtwirtschaftlich kein Unternehmen wachsen könnte, wenn es die Eigenfinanzierung vernachlässigen würde (mindestens ein Drittel ?), schienen uns die auf Grund der untersuchten Modelle gewonnenen Erkenntnisse durchaus dazu geeignet, die Unternehmen zu einer minimalen Eigenfinanzierungspolitik anzuhalten. Das Damoklesschwert der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung dürfte sich somit als wirtschaftspolitisch zweckmässig erweisen.

Beilagen:

- Beilage 1: Steuerbelastung während der ordentlichen Tätigkeit eines Unternehmens, (Momentaufnahme), S. 1 - 9;
- Beilage 2: Steuerbelastung bei Liquidation, Desinvestition oder Nachfolge, S. 10 - 19;
- Beilage 3: Kapitalgewinne bei vollständiger Betriebsaufgabe (Sonderbeitrag nach Art. 23ter und 6bis AHVV, S. 20.
- Beilage 4: Übersichten mit den Ausschüttungsszenarien "33 % - 67 % - 75 %" S. 21 - 26, und zugehörige graphische Darstellungen, S. 27 - 80 (Beilagen 4a - f).

p. M.: (bei der ESTV erhältlich)

- Beilage 5: zu Bst. C. „*zusätzliche Desinvestitionsvarianten*“ vom 18.8.2000 mit Anhängen I – III (Beilage 5a) und 27 Einzelberechnungen „Bruttorendite 12 %; Aktionärssalär Fr. 120'000“ (Varianten Nr. 4-6 (Beilagen 5b - d) / 13-15 (Beilagen 5e - g) / 22-24 (Beilagen 5h - k) in BE, ZH und GE).
